

RS Vwgh 2003/5/26 2000/12/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2003

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs1 impl;

GehG 1956 §15 Abs5 impl;

GehG/OÖ 1956 §15 Abs1;

GehG/OÖ 1956 §15 Abs5;

Rechtssatz

Ausführungen zur grundsätzlichen Verwendungsabhängigkeit von Nebengebühren, insbesondere von pauschalisierten Nebengebühren und zu den in § 15 Abs 5 des Oberösterreichischen Landes-Gehaltsgesetzes enthaltenen besonderen Regelungen für die pauschalisierten Nebengebühren für den Fall, dass die anspruchsbegründende Verwendung nicht mehr ausgeübt wird, ohne dass eine neue Verwendung zugewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120188.X01

Im RIS seit

08.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at